

Anl. 4 EU-JZG ANHANG IV

EU-JZG - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe samt Anlagen
(Anm.: Anhang IV als PDF dokumentiert)

In Kraft seit 01.06.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at